

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post  
10 Mk., unter Streifenband 17 Mk.

Schriftleitung und Versand:  
Berlin S 42, Luisenufer I :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 21. Mai bis 27. Mai ist der Beitrag für die 21. Woche fällig.

## Gauleiter gesucht.

Zum möglichst baldigen Antritt werden zwei Gauleiter gesucht, die in der Lage sein müssen, ihren Wohnort wechseln zu können, da eventuelle Versetzung in Frage kommt. Mitglieder, die sich für befähigt halten, wollen ihre Bewerbung baldmöglichst an die Hauptverwaltung mit der Aufschrift „Bewerbung als Gauleiter“ einsenden. Dem Schreiben ist eine Abhandlung über die Aufgaben des Gauleiters, über die Zwecke und Ziele der Gewerkschaftsbewegung und ein kurzer Lebenslauf mit Angabe der Mitgliedsdauer beizufügen. Weitere Auskunft erteilt

Der Hauptvorstand. I. A.: J. Busch.

## Extrabeitrag für die süddeutschen Metallarbeiter.

In der Metallindustrie Süddeutschlands ist seit 10 Wochen ein Kampf entbrannt, der die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands angeht. Unter dem Vorwand, eine Arbeitswoche von 48 Stunden zur vollen Auswirkung zu bringen, soll die Arbeitszeit über das seitherige Maß, das schon lange einen kürzeren Arbeitstag an Sonnabenden anerkennt, ausgedehnt werden.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 2. Mai zu diesem Kampfe Stellung genommen. Er erkannte die große Bedeutung dieses Kampfes für die gesamte Arbeiterschaft an und sprach den im Kampfe stehenden Arbeitern seine vollen Sympathien aus. In der Erwartung, daß die Kämpfe in ihrem Widerstand nicht erlahmen, beschloß er, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Kampf zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

Als erste dieser Maßnahmen wurde die Erhebung des für die Dänenhilfe in Aussicht genommenen Extrabeitrages von 5 M. für jedes männliche und 3 M. für jedes weibliche Mitglied beschlossen.

Die Einziehung dieser Beiträge ist sofort vorzunehmen und die dafür vereinnahmten Summen sind umgehend als besondere, mit „Metallarbeiter“ bezeichnete Zahlungen an unsere Hauptkasse abzuführen.

Diese Extrabeiträge werden durch Marken quittiert, die ebenfalls den Aufdruck „Metallarbeiter“ tragen und in die dafür vorgesehenen Seiten des Mitgliedsbuches einzukleben sind.

Dieser Abwehrkampf ist für die gesamte deutsche Gewerkschaftsbewegung von so großer Wichtigkeit, daß zu seiner Durchführung die Solidarität aller Arbeiter und Angestellten einzusetzen hat.

Wir erwarten, daß die starken Sympathien, die auch unsere Kollegen den kämpfenden Metallarbeitern entgegenbringen, ihren vollen Ausdruck durch schnellste und ausnahmslose Leistung dieses Extrabeitrages finden werden.

Der Hauptvorstand.

## Zur gärtnerischen Rechtsfrage.

Am 22. Juli 1921 hat das Oberlandesgericht Karlsruhe zu dem bekannten Thema ein sehr interessantes Urteil gefällt, das aber erst vor kurzem durch Abdruck in verschiedenen juristischen Zeitschriften einer beschränkten Öffentlichkeit bekannt wurde, so daß wir es in unserer letzten Broschüre „Die Gärtnerei als Objekt der Gesetzgebung“ noch nicht verwerten konnten.

Es erscheint uns aber angesichts der von den Unternehmern noch immer vertretenen Auffassung angebracht, einiges aus der Begründung hier wiederzugeben, damit unsere Funktionäre über ein möglichst lückenloses Material verfügen.

Vorausgeschickt sei, daß es sich bei dem Streitfall wiederum um Übertretung des Achtstundentages handelt. Die betr. Unter-

nehmer waren in den Vorinstanzen freigesprochen worden, der Staatsanwalt hatte aber Berufung eingelegt, so daß sich das OLG. mit der Angelegenheit befassen mußte, das die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückwies. In den Gründen heißt es u. a.:

Die „LandArbO.“, ein Sondergesetz, ist beschränkt auf Dienstverpflichtete in den „Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe“. Eine Bestimmung des Begriffes „landwirtschaftlicher Betrieb“ gibt die LandArbO. nicht; sie setzt ihn voraus; er kann nur unter Heranziehung der ArbZA. gefunden werden. Denn wer als „gewerblicher Arbeiter“ unter die ArbZA. fällt, untersteht nicht der LandArbO. Nach I ArbZA. erstreckt sich die daselbst getroffene Regelung der gewerblichen Arbeitszeit auf „die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaus, in den Betrieben des Staates, der Gemeinden usw. sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art“. Also ist zunächst zu prüfen, ob die Betriebe der Angekl. unter die „gewerblichen Betriebe“ zu rechnen sind; nur wenn dies zu verneinen ist, kommt die Anwendung der LandArbO. in Frage.

Die ArbZA. sagt nicht, was sie unter einem „gewerblichen Arbeiter“ und einem „gewerblichen Betrieb“ versteht. Sie knüpft natürlich an den vorhandenen Rechtszustand an, wie er seine Regelung in der GO. gefunden hat; sie ist im Grunde eine Novelle zur GO. Sicher ist, daß sie ihre Geltung auf einen denkbar weiten Kreis von „Arbeitern“ hat ausdehnen wollen. Das ergibt sich, abgesehen von der ausgesprochenen Neigung der revolutionären Gewalten, die Errungenschaft des achtstündigen Maximalarbeitstages möglichst zum Allgemeingut der arbeitenden Menschheit zu machen, auch aus der Fassung der ArbZA., wenn es dort ausdrücklich heißt, die Regelung umfasse „alle“ gewerblichen Betriebe, und zu diesen auch die nicht auf Gewinnerzielung gerichteten staatlichen und kommunalen Betriebe gerechnet werden. Auf alle Fälle haben diejenigen Betriebe unter die ArbZA. zu fallen, die bei deren Inkrafttreten der GO. unterstanden. Darum muß darauf zurückgegriffen werden, ob auf die Gärtnereien die Vorschriften der GO. anwendbar sind. Die RGO. gibt keine unmittelbare Begriffsbestimmung für das, was sie als einen „gewerblichen Betrieb“ erachtet. Wohl aber schließt sie in § 6 einzelne Gewerbe ausdrücklich von ihrem Geltungsbereich aus; sie nennt u. a. hier die Fischerel, das Bergwesen und die Viehzucht als Urproduktionsgewerbe. Nach allgemeiner Auffassung (also nicht nach dem Gesetzestext!) Die Schriftl.) werden aber weiter zu diesen von der GO. ausgenommenen Urproduktionsgewerken gerechnet: Ackerbau, Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Tierzucht, Jagd, Sammeln von Beeren und anderen Naturprodukten, kurz das ganze Gebiet der auf die Gewinnung roher Naturerzeugnisse gerichteten gewerblichen Tätigkeit (vgl. Landmann, GO. VII. Aufl. S. 35).

Allein der landwirtschaftliche Betrieb ist nicht in allen Zweigen von den Einwirkungen der GO. freigehalten worden. Es bestehen auch Grenzgebiete. Darin liegen die „Gärtnereien“.

Bis zur Novelle v. 28. Dez. 1908 zur GO. herrschte völlige Rechtsunsicherheit über deren Geltung gegenüber den „Gärtnereien“. Durch die Novelle ist aber in § 154 Ziff. 4 GO. verfügt worden, daß „von den Bestimmungen im VII. Titel die §§ 135 bis 139 a auf Gärtnereien keine Anwendung finden“. Daraus folgt notwendig, daß nach der Auffassung des Gesetzes selbst die „Gärtnereien“ an sich der GO. unterstehen, sonst wäre es widersinnig, die Anwendung nur der §§ 135—139 a GO. auf sie auszunehmen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 154 Ziff. 4 GO. ergibt, werden zum Gärtnereigewerbe zu rechnen sein: die Handelsgärtnereien im engeren Sinne, also der Handelsbetrieb mit Gartenerzeugnissen, weiter Betriebe, in denen solche verarbeitet werden (z. B. Blumenbindereien), darüber hinaus aber alle Betriebe mit einer gewerbsmäßigen, also in der Absicht der Gewinnerzielung erfolg-

ten Bewirtschaftung des Bodens nach gärtnerischen Grundsätzen und zu gärtnerischen Zwecken.

Nicht zu den gewerblichen, sondern zu den landwirtschaftlichen Gärtnereien zählt allein der feldmäßig betriebene Anbau von Gemüse, Pflanzen und Kräutern usw., also die eigentliche Feldgärtnerei. Was unter „feldmäßigem Gärtnereibetrieb“ zu verstehen ist, wird im Grunde Tatfrage bleiben.

Das Urteil der Strafkammer geht von einer vom Revisionsgericht nicht gebilligten Grundlage aus, wenn es annimmt, daß ein gewerblicher Gärtnereibetrieb nur vorliege, sofern es sich um eine ausgesprochene „Luxusgärtnerei“ handle. Dem kann nicht beigetreten werden. Auch der Umstand, daß die Strafkammer anscheinend nur den Umfang der bebauten Fläche als alleiniges Erkennungsmerkmal heranzieht, ist rechtsirrtümlich. Der Flächeninhalt ist sicher ein sehr erheblicher Faktor für die Bewertung der Frage, ob eine Gärtnerei als eigentlicher „gewerblicher Betrieb“, oder aber als landwirtschaftlicher (Neben-) Betrieb zu betrachten ist, aber nicht der einzige. Wie leicht er irre führen kann, ergibt sich daraus, daß, wenn neben einen Gärtnereibetrieb als einzig rein landwirtschaftliche Betriebsart desselben Unternehmens die Wiesenkultur tritt, trotz eines starken Überwiegens des hierauf entfallenden Flächeninhaltes gegenüber dem in der Gärtnerei (Pflanzen- und Blumenzucht) umgetriebenen die Hauptsache hier der Regel nach der Gärtnereibetrieb sein wird. Dies weist darauf hin, daß im Einzelfalle auch der Umstand mitzubersichtigen sein wird, ob der Unternehmer überhaupt landwirtschaftliche Arbeitskräfte (Knechte, Mägde) oder nur technisch vorgebildete oder in der Ausbildung begriffene Gärtnergehilfen und -lehrlinge beschäftigt, ob ferner sein Betrieb durch Haltung von Einrichtungen, Zugvieh, Maschinen, Geräten einen landwirtschaftlichen Charakter hat. Nicht ganz unerheblich erscheint es auch, wie der einzelne Unternehmer selbst die Zeit hier seinen Betrieb nach außen gekennzeichnet und benannt hat, ob er selbst im Verkehr als „Gärtner“, Kunst- und Handelsgärtner und ähnlich, oder als „Landwirt“ aufgetreten ist, und in welchem Verhältnis die im rein landwirtschaftlichen und im gärtnerisch gewerblichen Betrieb festgelegten Kapitalien und die gewonnenen Erträge sich zueinander verhalten. Das Landgericht hat alle diese Punkte unbeachtet gelassen. Es stellt fest, daß jeder der Angeklagten „Gärtnergehilfen“ und „Gärtnerlehrlinge“ beschäftigt; mangels einer Feststellung, ob und in welchem Umfang sie mit Acker- und Wiesenarbeit, also im rein landwirtschaftlichen Betrieb tätig seien, muß das Revisionsgericht zunächst davon ausgehen, daß sie nur mit gärtnerischen Arbeiten befaßt sind. Hiermit steht aber die Annahme der Strafkammer, sie seien in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig, in nicht lösbarem Widerspruch.

Im übrigen ergibt sich aus den rechtlichen Ausführungen oben, daß der erkennende Senat insofern dem herangezogenen Urteil des Bayrischen Oberlandesgerichts nicht folgen kann, als dieses die ArbZA. ganz allein aus sich heraus statt in ihrem doch nicht zu leugnenden organischen Zusammenhang mit dem durch die GO. schon geschaffenen Rechtszustand zu erklären versucht. Es erscheint auch nicht der Schluß gerechtfertigt, daß, weil in der ArbZA. von den Urproduktionen nur der Bergbau erwähnt ist, alle andern Urproduktionsgewerbe, insbesondere auch die Gärtnereien, von der Unterordnung unter die ArbZA. ausgenommen seien. Die im „Erfurter Programm“ vertretene Forderung nach dem achttündigen Arbeitstage hat im Bergbau von jeher die größte Bedeutung und in den Kreisen der Bergarbeiter die nachdrücklichsten Vertreter gehabt. Schon aus diesem rein äußerlichen Grunde wäre es aufgefallen, wenn die ArbZA. der großen Masse der Bergarbeiter nicht gedacht hätte. Abgesehen hiervon bestand aber ein Zwang, den Bergbau in der ArbZA. ausdrücklich zu nennen. Nach § 6 GO. untersteht er ihr nur in den von der GO. selbst genannten Einzelfällen; es bedurfte also wiederum einer Sonderbestimmung, um auch die Anwendung der ArbZA., die, wie oben schon erwähnt, nichts ist als eine Ergänzung (Novelle) zur GO., auf das Bergwesen sicherzustellen. Gerade dessen Erwähnung beweist, wie eng sich die ArbZA. an die GO. (§ 6) anschließt. Dagegen geht es nicht an, aus der Tatsache dieser Erwähnung des Bergwesens zu schließen, daß alle andern Urproduktionen von selbst ausgenommen sein sollten, gleichviel ob sie an sich der GO. unterstehen oder nicht.

Es mag zugegeben werden, daß die Novelle von 1908 die Bestimmungen, die zugunsten von Arbeiterinnen und jugendlichen Personen deren Beschäftigungszeit einschränken, deshalb für die Gärtnereien ausgenommen hat, weil deren Betrieb von den Jahreszeiten und Witterungsverhältnissen abhängt und eine schematische Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht erlaubt. Aber bei Beachtung der politischen und zeitlichen Verhältnisse, aus denen heraus die ArbZA. entstanden und zu erklären ist, kann nicht angenommen werden, daß die Gründe, die zur Ausnahmebestimmung des § 154 Ziff. 4 GO. geführt haben, auch bei Er-

lassung der ArbZA. nachgewirkt haben sollten, und zwar noch mit dem Nachdruck, daß ohne jede besondere Hervorhebung die Gärtnereien trotzdem und soweit sie nach der GO. als gewerbliche Betriebe angesehen werden, stillschweigend ausgenommen sein sollten. Es ist vom Standpunkt der gewerblichen Gärtnereien aus durchaus verständlich, wenn sie sich gegen die Anwendbarkeit der ArbZA. auf den rein gärtnerischen Betrieb wenden und wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse die Unterstellung unter die LandArbO. erstreben. Der gebotene Weg erscheint der, eine zweifelsfreie gesetzgeberische Anordnung herbeizuführen. Solange eine solche nicht erreicht ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob es sich um einen gewerblichen oder einen landwirtschaftlichen Gärtnereibetrieb handelt. Das führt natürlich zu einer höchst unerwünschten Unsicherheit der rechtlichen Stellung der Gärtnereien überhaupt: ein Zustand, der dringend der Beseitigung bedarf.

Bei der Erlassung der RVO. hat der Gesetzgeber absichtlich die landwirtschaftliche und gewerbliche Gärtnerei unter dem Wort „Gärtnerei“ zusammengefaßt, ohne damit den Begriff und die Grenzen der versicherungspflichtigen Gärtnerei zu ändern (Stier-Somlo, RVO. II. Bad. § 917 Anm. 1). Die Heranziehung der RVO. auf die hier zu entscheidende Frage verbietet sich von vornherein; für die Zusammenfassung zu Versicherungszwecken sprach die Gleichheit des Gefahrenkreises. Die RVO. hat es zudem für erforderlich erachtet, die Unterscheidung der GO. zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Gärtnerei besonders aufzuheben. Die ArbZA. enthält von einer solchen Aufhebung nicht das geringste. Sie bewegt sich auf rechtlich ganz anderem Boden als die RVO.

Kommentar überflüssig.

## Leistungs- oder Soziallöhne?

In Nr. 19 der A. D. G.-Z. beleuchteten wir einige grundsätzliche Seiten des Lohnproblems, vor allem die Fragen: Was ist der Lohn eigentlich und nach welchen Prinzipien wird er bemessen. Dabei kamen wir u. a. auch zu der Feststellung, daß der kapitalistische Produktionsprozeß naturnotwendig zuerst immer wieder Kapital und ferner von den Produktionsmitteln ausgeschlossene Lohnarbeiter hervorbringe. Mit anderen Worten: Soll der Produktionsprozeß sich fortlaufend erneuern, müssen die Arbeiter ihre verausgabte Arbeitskraft immer wieder herstellen und für ständigen Nachwuchs sorgen. Sie nehmen also diese wichtigen Verrichtungen dem Kapital ab, indem sie sogar außerhalb der Arbeitszeit beim Essen, Trinken, Erholen und Schlafen im Interesse des Kapitals tätig sind. Die ganze Arbeiterklasse erscheint demnach als Zubehör des Kapitals und es ist dem Unternehmer durchaus nicht gleichgültig, ob sich der Einzelne z. B. besäuft und dadurch arbeitsunfähig wird. Umgekehrt, je enthaltsamer der Arbeiter ist, desto niedriger wird der Lohn bemessen und um so höher wird die Profitrate steigen.

Daher auch das Geschrei über den „Luxus“ der Arbeiter, als sie von der „verfluchten“ Bedürfnislosigkeit abgingen und auf der anderen Seite die Lehre des Engländers Malthus, die darin gipfelte, die Kinderzahl einzuschränken, um auf diese Weise ein Überangebot von Arbeitskräften mit seinen lohndrückenden Tendenzen zu verhüten.

Das führte zum sogenannten „ehernen Lohngesetz“: Steigt der Lohn, vermehrt sich die Arbeiterbevölkerung rasch, wodurch der Lohn wieder sinkt, Elend und Sterblichkeit aber steigen, sodaß das Angebot von Arbeitskraft geringer wird und der Lohn sich wieder hebt.

Alle diese Erwägungen spielen nun heute wieder eine besondere Rolle, denn seit dem Jahre 1920 hat eine heftige Polemik darüber eingesetzt, ob der Arbeiter nach Sozial- bzw. Familienlohn streben oder sich nach Leistung bezahlen lassen solle. Die Veranlassung bot die brennende, alles Maß übersteigende Teuerung und andererseits das Bestreben verschiedener Arbeitgeberorganisationen, durch diese Frage einen Zankapfel unter die Arbeiterschaft zu werfen und dabei im Trüben zu fischen.

Bemerket sei aber gleich, daß die Stimmung weder im Arbeitgeber- noch Arbeitnehmerlager einheitlich ist, es gibt hier wie dort Anhänger und Gegner, deshalb erscheint es angebracht, lediglich die Gründe für und wider dieses System einmal zu besprechen, wobei die weitblickenden Kollegen jedenfalls von selbst zur Ablehnung kommen werden.

Vorausgeschickt muß aber werden, daß der Staat und die Gemeinden schon vor dem Kriege den Familienstand berücksichtigten, weil sie auf dem Standpunkt standen, daß derjenige, welcher eine Familie gründe, also eine staatsbürgerliche Pflicht erfülle und der Allgemeinheit Opfer bringe, auch Anspruch auf Vergünstigungen habe. Aus ähnlichen Erwägungen heraus nahm ja auch das Gehalt der Beamten mit steigendem Alter, d. h. natürlicher Abnahme der Arbeitskraft, zu und am Schlusse einer im öffentlichen Dienst geleisteten Tätigkeit gab es dann ein Ruhege-



halt, welches oft über den Hungerlohn der ersten Dienstjahre hinwegtäuschen sollte.

In der Privatwirtschaft lagen die Dinge überwiegend umgekehrt. Einen über 40 Jahre alten Arbeiter stellte man nur notgedrungen ein und noch heute erklärt der Pfarrer Eichberg von der Elisabethgemeinde in Berlin, niemand könne ihn zwingen, alte, nicht mehr voll erwerbsfähige Leute ebenso zu bezahlen, wie jüngere, tatkräftige Arbeiter. Wenn also schon die Kirche trotz der Heilslehren Jesu solche Anschauungen vertritt, was soll dann der über Leichen gehende Kapitalismus tun? Der Arbeiter sieht sich also im Alter dem Elend preisgegeben, statt einer Pension bekommt er einige Mark Rente.

Merkwürdig ist nun, daß ausgerechnet die Unternehmer der Schwerindustrie erklärten, hier müsse Wandel geschaffen werden, indem Familienzulagen eingeführt würden. Bisher betonten sie fast einstimmig das Leistungsmoment und bekämpften die „öde“ Gleichmacherei der Tarife, weil sie dem Fleißigen wie dem Faulen, dem Dummen und Intelligenten, dem erfahrenen älteren, wie dem unerfahrenen jüngeren Arbeiter den gleichen Verdienst zubilligten. Besonders unsere Krauter hatten alle Tarife und verkündeten stolz: Wir zahlen nach Leistung. Fast das gesamte Unternehmertum lehnte die Mindestlöhne ab und verlangte Akkordarbeit, denn nur so könnten wir auf dem Weltmarkt konkurrieren, obgleich wir wegen unseres Dumpings, d. h. der durch die niedrige Valuta verursachten Schleuderkonkurrenz, in allen Ländern gefürchtet sind. „Hohe und höchste Herrschaften“, die selbst keine Kinder besaßen oder für die Vorhandenen Apapage bezogen, suchten kinderlose Gärtner und heute verkündeten sie, die Kinderlosigkeit der Großstädter sei eine Entartungserscheinung, die uns unseren Feinden ausliefere und daher mit Kinderzulagen bekämpft werden müsse.

Schon diese Tatsachen müssen uns stutzig machen, noch viel mehr aber die eigentlichen Gründe dieser Beifürworter. So heißt es in verschiedenen Unternehmerorganen: Die Ledigen verdienen zu viel, deswegen haben sie kein Interesse an der Arbeit, führen ein zügelloses Leben, heiraten ohne die nötige Lebenserfahrung, haben keine Sorgen, setzen zuviel Kinder in die Welt, oder an anderer Stelle: Sie kaufen unnötigerweise allerlei Dinge, verursachen dadurch Warenmangel, treiben die Preise hoch (!) und verschlechtern dadurch die Lebenslage der Verheirateten.

Demgegenüber muß vorerst einmal festgestellt werden, daß der Ledige von heute schlechter dran ist, wie der in früheren Jahren, denn er muß meist im Gasthaus essen, wo es in Anbetracht seines größeren Nahrungsbedarfes und aus anderen Gründen bedeutend teurer ist. Seine Wäsche erfordert größere Summen zur Reinigung und Ausbesserung, er will sich weiter fortbilden, braucht Bücher, besucht Kurse und Vorträge, treibt Sport, um sich zu stählen, will schließlich — wie wir alle — seine Jugend genießen, die bekanntlich nie wiederkehrt, und endlich bedarf er heute bedeutend größerer Summen, wenn er heiraten will.

Darüber hinaus darf aber die Hauptsache nicht vergessen werden. Es dürfte nämlich gar nicht lange dauern, würden sämtliche Unternehmer nur noch ledige Arbeiter bevorzugen, weil sie billiger sind. Das merkt man ja heute schon, wenn die Lohnspanne zwischen Gelernten und Ungelernten zu groß wird. Eine Verordnung, nach der jedes Unternehmen eine gewisse Anzahl Verheirateter beschäftigen muß, erscheint unmöglich, käme sie aber wirklich zustande, dann würde dieser Stamm „bewährter Mitarbeiter“ nur noch ein willkürliches, durch Dienstwohnungen u. dgl. an den Betrieb gefesselt Werkzeug der Unternehmer sein. Über kurz oder lang würde man dann ihre höhere, aber für die wirklichen Kosten der Kinder immer noch zu niedrige Entlohnung, die sowieso nur auf Kosten der Ledigen stattgefunden hat, mit letzteren in Einklang bringen, was bei Wirtschaftskrisen zu einer katastrophalen Herabdrückung der Lebenslage aller Arbeiterkategorien führen müßte.

Die Unternehmer hätten dann ihren Grundsatz: Viel Gewinn bei niedrigsten Unkosten erreicht und überdies die Streitigkeiten noch vermehrt, denn es kann doch sehr leicht vorkommen, daß ein Unverheirateter viel tüchtiger ist, als der Verheiratete, und jener würde es sich jedenfalls nicht gefallen lassen, niedriger entlohnt zu werden, obgleich der Nutzeffekt seiner Arbeit größer ist.

Wie denken sich übrigens die Verfechter dieses Systems seine Anwendung bei der so vielgepriesenen Akkordarbeit, die doch sicher mehr Kräfte verbraucht?

Wird die Industrie bei den heutigen Verhältnissen nicht einfach die Unkosten auf den Verbrauch abwälzen und dadurch die ursprüngliche Absicht illusorisch machen?

Entstehen denn überhaupt größere Kosten? Man hat den Versuch gemacht, im Hinblick auf die Weltmarktlage zu beweisen, daß unserem Wirtschaftsleben nur eine beschränkte Lohnsumme zur Verfügung stehe, die nun so verteilt werden müsse, daß eine größere Familie, ähnlich wie bei der Kriegsrationierung, mehr erhalte wie eine kleinere.

Ferner seien Kindergelder den Dienstalterszulagen deswegen vorzuziehen, weil bei dem heutigen stark verbreiteten Umlernen auch der Neuanfänger gleich in ihren Genuß käme.

Die Statistik beweist aber, daß nur der Großhandel und die Banken, wo die wenigsten Verheirateten mit der geringsten Kinderzahl vorhanden sind, einigermaßen annehmbare Zulagen zahlen, während die der übrigen Industrie sehr geringfügig sind. Außerdem trafen die behördlichen Dienstalterszulagen gerechterweise auch Ledige und der aufmerksame Beobachter wird gegenwärtig sehr oft feststellen können, daß gerade die Kommunen u. dergl. von den sozialen Bestimmungen der Manteltarife los wollen, weil sie ihnen angeblich unerträglich werden. Ähnliches würde dann sehr bald auch in der Industrie zu beobachten sein, denn die dort geschaffenen Ausgleichskassen könnten bei stärkerer Belastung auch nicht mehr allen Anforderungen gerecht werden.

Unsere Anhänger des Soziallohnes behaupten zwar, die Verheirateten bräuchten gar nicht auf diese Kassen verteilt zu werden, denn die befürchtete Verdrängung käme gar nicht in Frage, weil es soviel Ledige gar nicht gäbe. Man müsse überdies den Unternehmern Geld abnehmen, wo es nur irgend ginge, um die heute so häufige Frauen- und Kinderarbeit durch Mehrverdienst des Familienvaters einzudämmen. Nach dieser Auffassung würden außerdem die Ledigen schneller und zahlreicher heiraten, so daß die Frauenkonkurrenz aufhöre und die Beschäftigungsmöglichkeit wachse. Das sind aber Theorien, die meist durch andere in der Praxis auftretende Erscheinungen unseres komplizierten Wirtschaftslebens widerlegt werden, worauf ja schon die Gegner der Jugendlichen hingewiesen haben. Man denke z. B. an die Beamtentöchter, die nur zur Befriedigung ihrer Toilettenwünsche arbeiten oder an die Geizigen, die den Hals nicht vollkriegen können und sogar ihre eigenen Kinder ausbeuten.

Als Gegenstück und Kuriosum tritt auch der „streng nationale“ Arbeiter vor die Öffentlichkeit, der bei der schweren Not unseres Vaterlandes nicht mehr verdienen will, als er unbedingt zum Leben braucht! Möge ihm recht bald ein gleichgeartetes Unternehmertum folgen! Schließlich ist noch von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß die heutige Entlohnungsform zweifellos zur bewußten Kinderlosigkeit führe, was insofern eine große Gefahr bedeute, als dann alle Leute bis zu ihrem Tode schwer arbeiten müßten, weil niemand vorhanden sei, der für sie im Alter Sorge. Dieser Meinung gegenüber erlauben wir uns auf das bekannte Sprichwort hinzuweisen, daß eher ein Vater sieben Kinder ernähren kann, als umgekehrt.

Aber abgesehen davon, kommen wir dadurch zu unseren Abhilfevorschlägen, denn wir sind durchaus nicht so unsozial, wie die „Arbeitgeberzeitung“ den Gewerkschaften unterschiebt, unsere Leitung befindet sich auch nicht in den Händen junger, eben erst eingetretener Mitglieder, die nur für sich sorgen wollen. Wir sind nur der Auffassung, daß für derartige Forderungen, wie Kinderzulagen, die gesamte Gesellschaft einzustehen hat, in deren Daseinsinteresse sie liegen, aber nicht einzelne Berufszweige. Für letztere kann nur die Leistung in Frage kommen, aber der Staat hat, wie wir schon in der Einleitung sagten, die Pflicht des Ausgleichs durch Steuerermäßigung der Kinderreichen, wenn auch die Ledigen schreien; ferner durch Schulgeldfreiheit, unentgeltliche Lehrmittel, freie Fahrt zur Schule, Schulspeisungen, Ferienkolonien, Körperpflege und vielleicht auch teilweise Bekleidung.

Darüber hinaus muß der Wöchnerinnenschutz ausgebaut, den Frauen Milch für die Kinder geliefert, ein Erziehungsbeitrag und etwaiger Zuschuß zu den Kosten der Berufsausbildung gewährt werden.

Deshalb lehne ein jeder unserer Kollegen im wohlverstandenen eigenen Interesse die verdächtigen philanthropischen Anträge des Unternehmertums ab, denn schon B e b e l hat gesagt, daß ihn die Zustimmung seiner Gegner stets vorsichtig gemacht hat.

W. R.

## Die Weltfirma Mailänder Breslau-Sakrau und ihre Arbeiter.

Die Firma Mailänder ist berühmt durch ihre Erfolge in der Rosentreiberei. Wer die 36 Häuser, jedes 50 m lang, mit den wunderbaren Rosen gesehen hat, der ist überzeugt, daß die deutsche Gärtnerei in der Lage ist, allen Anforderungen gerecht zu werden. Wenn Geschäftsgeist und Fachkenntnisse zusammenwirken, dann wird die deutsche Rose sich nicht mehr von der ausländischen verdrängen lassen.

Wir hätten allerdings gehofft, daß auch die Arbeitsverhältnisse vorbildlich wären, darin haben wir uns leider getäuscht. Zunächst sei bemerkt, daß der große Betrieb, mit einer sehr geringen Anzahl von Arbeitskräften erhalten wird: ein Direktor (Herr Mailänder selbst), einige seiner Söhne, ein Garteninspektor, ein Invalide, ein Kutscher und 6 Gehilfen, darunter ein Verheirateter. Von den 6 Gehilfen-müssen zwei im Alter von 19 bis 20 Jahren die Heizung der drei großen Kessel mit Doppelfeuerung versehen. Der Heizdienst dauert jeden Tag 12 Stunden. Ein Ge-

hilfe hat Tagschicht, ein anderer Nachtschicht. Beim wöchentlichen Schichtwechsel dauert die Arbeitszeit ununterbrochen 24 Stunden! Daß eine solche grenzenlose Ausbeutung junger Menschen noch besteht, haben wir nicht für möglich gehalten. Der Dienst der Heizer besteht in ununterbrochen schwerer Arbeit: Kohlen heranholen, Kohlen aufwerfen, ausschlacken, Asche herausnehmen usw. Im Winter sind in der kalten Periode bis zu 300 Ztr. Kohlen in 24 Stunden verfeuert worden. Geheizt wird mit Staubkohle, die mehr Arbeit verursacht wie Koks und reine Kohle.

Außer der Gärtnerei werden mit den angeführten Arbeitskräften noch 60 Morgen Land für landwirtschaftliche Kulturen betrieben. Das Auf- und Abladen der Kohlen, des Düngers usw. wird auch von den Gärtnern besorgt; die ganze Arbeitsverrichtung ist eine rein mechanische, fabrikmäßige, die Arbeitsleistung eine körperlich schwere und anstrengende. Die Entlohnung ist dagegen eine ganz geringe. Bis Mitte April betrug der Stundenlohn für die ledigen Gärtner 3,50—4,00 M., für den Verheirateten 5,30 M., dann wurde eine Zulage von 1 M. pro Stunde gewährt, dafür aber das Kostgeld von 10 M. auf 20 M. pro Tag erhöht, sodaß die Gehilfen keinen Pfennig mehr Lohn erhalten. In einem Falle wurde durch Erhöhung des Kostgeldes sogar eine Verschlechterung des Einkommens von 50 M. pro Woche herbeigeführt.

Die Gehilfenwohnung läßt sehr viel zu wünschen übrig. Der Fußboden ist aus Zement, hinter den Fenstern liegen die Steinkohlenhaufen; Waschbecken sind nicht vorhanden, Waschgelegenheit ist in einem Treibhause an einer Wasserleitung mit vier Ausgüßbecken; die ganze Einrichtung macht einen sehr unsauberen, häßlichen Eindruck. Das Klosett liegt zwischen den Gewächshäusern; bei meiner Anwesenheit war die Grube so überfüllt, daß die Jauche im Gewächshaus stand. Gesundheitlich sind die ganzen Wohnungseinrichtungen für die Gehilfen mehr wie mangelhaft.

Daß diese Einrichtungen besser sein können, haben wir in zahlreichen anderen Betrieben gesehen. Die Betriebsleitung hat jedenfalls die Pflicht, sich um diese Dinge mehr zu kümmern. Arbeiter, die solange schwer und angestrengt tätig sind, bedürfen auch tadelloser sanitärer Einrichtung.

Man muß sich wundern, daß dieser Betrieb noch bis Anfang dieses Jahres Lehrlinge hielt. Der letzte Lehrling ist 6 Wochen vor Beendigung des Lehrverhältnisses davongegangen oder entlassen. Solchen Gärtnereien müßte unter allen Umständen die Lehrlingshaltung verboten werden, weil die vollständig einseitige Arbeitsweise keine Berufsausbildung gestattet. Das hat man wahrscheinlich eingesehen und deshalb keinen Lehrling wieder eingestellt.

Die Verhältnisse zeigen wieder deutlich, daß die Organisation bei den Kollegen aller Betriebe nötig ist; denn solche Zustände sind nur möglich, weil die Beschäftigten unorganisiert waren. Trotz Republik, Betriebsrätegesetz und Arbeiterschutzbestimmungen sind die Gewerkschaften nötig, ohne deren Schutz finden wir überall schlimmste Ausbeutung.

J. Busch.

## Arbeitskämpfe und Tarife

**Aachen.** Vom 28. April ab gelten folgende neue Löhne: Gehilfen in Handelsgärtnerei 10—15,50 M., in der Landschaftsgärtnerei bei Unterhaltung 12—17 M., auf Neuanlagen 14,50—19,50 M., Arbeiter, eingearbeitete, 13—17 M., nicht eingearbeitete, 12—16 M. Vorarbeiter erhalten 1,50 M. Zulage pro Stunde.

**Arnstadt (Th.).** Mit der Nelken-Firma Herm. Leid wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen. Die Löhne betragen ab 22. April für Gehilfen 8,50—12,50 M., Arbeiter über 18 Jahre 9—11,50 M., von 14—18 Jahren 4,50—7,50 M., Arbeiterinnen von 14—17 Jahren 2,50—4,00 M., über 17 Jahre 5,00—6,00 M.

**Bad Wildungen.** In Verfolg der Steigerung der amtlichen Teuerungszahlen für die Stadt Cassel sind die am 18. April abgeschlossenen Lohnsätze nochmals um 18 % erhöht worden; sie betragen ab 1. April: Handwerker 15,10 M., Arbeiter über 21 Jahre 14,75 M., von 18—21 Jahren 12,15 M., Arbeiterinnen über 18 Jahre 10,15 M., unter 18 Jahren 6,85—8,60 M.

**Bremen.** In der Landschaftsgärtnerei betragen die Löhne ab 28. April für Gärtner über 20 Jahre und eingearbeitete Arbeiter 18 M., unter 20 Jahren 17,50 M. pro Stunde.

**Dresden.** Für die Erwerbsgärtnerei wurden die Stundenlöhne durch Schiedsspruch ab 1. Mai um 35 % erhöht.

**Leipzig.** Mit der Friesenschen Gartendirektion in Rötha wurden für Mai folgende Stundenlöhne vereinbart: Gehilfen 9 bis 13,50 M., Gehilfinnen 8—9,50 M., Arbeiter über 20 Jahre 9—12 M., unter 20 Jahren 4,50—8 M., Arbeiterinnen über 20 Jahre 7 M., unter 20 Jahren 3,50—6 M.

Die Löhne für Landschaftsgärtnerei betragen ab 1. Mai bis 15. Mai für Obergärtner und Anlagenleiter 15,50 M., Vollgehilfen 15 M., im 1. Gehilfenjahr 13 M.; Arbeiter 12—13,50 M., Arbeiterinnen 9 M.; ab 15. Mai bis Ende Mai 2 M. mehr pro Stunde in jeder Staffel.

**Muskau.** (Graf Arnimsche Parkverwaltung.) Für Gärtner wurde der Lohn ab 1. April pro Monat um 750 M. erhöht. Die Arbeiter bekommen ab 1. Mai einen Stundenlohn von 9,70 M., außerdem freie Wohnung, 7 rm. Knüppelholz, 2 Morgen Ackerland, Frauen über 17 Jahre pro Stunde 4,50 M. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 3 M., im zweiten 3,50 M., im dritten 4 M. pro Stunde.

**Rathenow.** (Forstbaumschulen.) Für Gärtner und Arbeiter wurde für Mai eine Zulage von 3 M., für Arbeiterinnen eine Zulage von 1 bis 1,50 M. vereinbart.

**Stralsund.** (Baumschulen.) Für Gärtner und Arbeiter wurden Zulagen von 1 bis 2 M., für Frauen 45—50 Pf. gewährt. Geltungsdauer vom 25. April bis 13. Mai.

## Staats- und Gemeindegärtnerei

**Berlin.** Gruppe Stadtgärtnerei. In letzter Branchenversammlung wurde beschlossen, den Beginn der kommenden Versammlungen auf 7 Uhr festzusetzen. Dementsprechend findet die nächste Branchenversammlung am Freitag, den 26. Mai, abends 7 Uhr, Elisabethstr. 30, bei Schulz statt.

## Blumengeschäftsangestellte

**Dresden.** Mit Wirkung ab 1. Mai sind die Mindestlöhne durch einen Nachtrag zum örtlichen Lohn tarif neuregelt und beträgt der Spitzenlohn pro Woche jetzt 315 M., die Entschädigung für Lehrlinge 42—90 M.

**Hannover.** Durch Vergleich vor dem Schlichtungsausschuß wurde mit Wirkung ab 1. April eine Erhöhung der tariflichen Mindestlöhne von 40 M. pro Woche in den drei ersten Staffeln und 75 M. in den beiden höheren Staffeln vereinbart. Die Entschädigungen der Lehrlinge erfuhr Erhöhungen von 15, 10 und 25 M.

## Rundschau

### Der Mindestbedarf im April.

Aus den bekannten Aufstellungen des Dr. Kuczynski ergibt sich als wöchentliches Existenzminimum eines Ehepaares mit zwei Kindern für Groß-Berlin: Ernährung 417 M., Wohnung 14 M., Heizung, Beleuchtung 74 M., Bekleidung 210 M., Sonstiges 200 M., insgesamt also 915 M., gegen 789 M. im März 1922. Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 73 M., für ein kinderloses Ehepaar 113 M., für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6—10 Jahren 152 M., der Jahresverdienst 23 000 M., 35 250 M., 47 700 M.

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zum April 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 auf 440 M., d. h. auf das 26,3fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 auf 676 M., d. h. auf das 30,3fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 auf 915 M., d. h. auf das 31,8fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt 3—4 Pf. wert.

### Zum Kampf der Textilarbeiter um die 46-Stundenwoche in Bayern.

Die Verlängerung der Arbeitszeit ist abgewehrt. Es wurde eine Einigung zwischen den Arbeiterorganisationen und dem Süddeutschen Industriellenverband erzielt, daß die 46-Stundenwoche bestehen bleibt.

## Bekanntmachungen

**Bremen.** Kassierer: Alfred Radel, Alwinenstr. 35. Das Büro befindet sich weiterhin Faulenstr. 58—60, Zimmer 25 (Gewerkschaftshaus) und ist geöffnet am Dienstag und Freitag abends von 6— $\frac{1}{8}$  Uhr.

**Hamburg.** Ab 1. Juni ist das Büro an den Sonntagen ab 4 Uhr gänzlich geschlossen. Die Sprechstunde ist auf Freitag verlegt. Sprechzeit vom 1. Juni täglich von 11—1 Uhr und Mittwochs und Freitags von 4—7 Uhr. In der Abrechnungszeit für die Kassierer vom 1. bis 8. jeden Monats täglich (außer Sonntagen) abends von 4—7 Uhr.

## Sterbetafel.

Am 2. April verstarb das Mitglied der Kreisgruppe Westhavelland, der Kollege Anton Wisniewsky, im Alter von 56 Jahren.

Vor kurzem verstarben folgende Mitglieder der Ortsverwaltung Hamburg: der Kollege P. W. Schröder und die Kollegin A. Witt aus Uetersen.

Ehre ihrem Andenken!